

Gesetz: BGB §§ 334, 812, 813.

Rechtssatz: Ficht der Versprechende seinen Vertrag mit dem Versprechensempfänger an, nachdem er die ihm aus diesem Vertrag obliegende Leistung an den Dritten bereits in der Weise bewirkt hat, daß dadurch eine Verbindlichkeit des Versprechensempfängers gegenüber dem Dritten erfüllt worden ist, dann kann der Versprechende die Leistung von dem Dritten nicht nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückerfordern, wenn das Rechtsverhältnis zwischen dem Versprechensempfänger und dem Dritten rechtlich von Bestand bleibt. Das gleiche gilt, wenn nach der Bewirkung der Leistung an den Dritten das Rechtsverhältnis zwischen Versprechendem und Versprechensempfänger ohne Zustimmung des Dritten im Wege gegenseitiger Vereinbarung aufgehoben wird..

Aktenzeichen: IV ZR 111/51

Urteil vom 20. März 1952

OLG. Celle

Verkündet am
20. März 1952
Klett, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Dampffärberei Wilhelm V[REDACTED], C[REDACTED],
[REDACTED] kuhle [REDACTED],

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte

[REDACTED]

wie des Landkreises Land Hadeln, O[REDACTED],

des Streithelfers der Klägerin, Berufungs-
klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

die Firma Tierkörperverwertungsanstalt Wilhelm
K[REDACTED] in S[REDACTED], Krs. H[REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 13. März 1952 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Lersch, Dr. Hartz,
Johannsen, Dr. v. Werner und Scheffler

für Recht erkannt:

Die Revision des Streithelfers der Klägerin
gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Celle vom 17. April 1951
wird auf Kosten des Revisionsklägers zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

Sammlung

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Ansprüche geltend, die ihr von dem Landkreis Hadeln wegen eines Dampfkessels abgetreten worden sind, der sich im Besitze der Beklagten befindet. Mit diesem Kessel hat es folgende Bewandtnis:

Der Landkreis Hadeln hatte die Absicht, eine Tierkörperbeseitigungsanstalt zu errichten oder errichten zu lassen. Zu diesem Zweck kaufte er im Jahre 1944 bei der Firma Ha[REDACTED] in Be[REDACTED] den hier streitigen Dampfkessel. Der Kessel wurde am 31. August 1944 geliefert. Da der Bau der Anstalt jedoch wegen der kriegsbedingten Rohstoffverknappung auf längere Zeit zurückgestellt werden mußte, teilte der Landrat des Kreises Hadeln der Firma Ha[REDACTED] am nächsten Tage fernmündlich mit, daß der Kessel noch nicht benötigt werde. Entsprechend der Bitte des Landrats erklärte die Firma Ha[REDACTED] sich damit einverstanden, dass der Kessel an einen anderen Empfänger weitergeleitet werde, der von der Fachgruppe Tierkörperverwertung der Firma benannt werde. Die Absicht, den Kessel an den Landrat Bruch-Peuerbach, Oberdonau weiterzuleiten, konnte nicht durchgeführt werden, da die Fachgruppe Tierkörperverwertung sich damit nicht einverstanden erklärte. Diese teilte vielmehr dem Kreis Hadeln unter dem 4. Dezember 1944 mit, dass der Kessel für die Tierkörperverwertungsanstalt S[REDACTED] bei H[REDACTED], dem Unternehmen der Beklagten, vorgesehen sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Landrat des Kreises Harburg hatte sich seit einiger Zeit für die Beklagte um die Beschaffung eines neuen Kessels bemüht. Am 3.1.1945 teilte die Fachgruppe Tierkörperverwertung dem Kreis Harburg mit, daß der benötigte Kessel bei dem Abdecker J. [REDACTED] in O[REDACTED]-[REDACTED]-Os [REDACTED] lagere und sofort in Steinbeck eingebaut werden könne. Dabei handelte es sich um den hier streitigen Kessel. Diese Nachricht gab der Kreis Harburg fernmündlich an die Beklagte weiter. Er schrieb sodann an J. [REDACTED] unter dem 4.1.1945 und setzte ihn von der Zuweisung des Kessels an die Beklagte und davon in Kenntnis, dass die Beklagte den Kessel abholen werde. J. [REDACTED] leitete dieses Schreiben an den Kreis Land Hadeln weiter. Der Kreis Hadeln wandte sich darauf unter dem 25.1.1945 an den Kreis Harburg. Er schilderte die Gründe, die ihn veranlasst hatten, die Firma Ha [REDACTED] um eine anderweitige Verwendung des Kessels zu bitten, und erklärte sich bereit, den Kessel an den Kreis Harburg abzugeben. Dabei bat er, die ihm bisher entstandenen Unkosten zu erstatten. Ferner sagte er zu, die Verladung des Kessels in die Wege zu leiten. Unter dem 10.2.1945 dankte der Kreis Harburg für die Bereitwilligkeit zur Überlassung des Dampfkessels an die Abdeckerei S. [REDACTED]. In dem Schreiben heißt es weiter, "die Erstattung der dort entstandenen Unkosten sichere ich gerne zu." Schliesslich bat er den Kreis Land Hadeln, den Kessel möglichst bald abzusenden. Auf Anfrage des Kreises Land Hadeln teilte der Kreis Harburg unter dem 28.3.1945 die Versandadresse für den Kessel mit. Infolge des Zusammenbruchs unterblieb jedoch der Versand. Am 9. Juli 1945 trat der Kreis Harburg erneut an den Kreis Land Hadeln wegen des Versands des Kessels heran. Der Kreis Land Harburg sagte

53

zu, nach Wiedereröffnung des Eisenbahnverkehrs einen Antrag auf Bereitstellung eines Waggons an die Reichsbahn zu stellen. Unter dem 14.8.1945 bestellte der Kreis Land Hadeln bei der Güterabfertigung Cadenberge einen Waggon für den Transport des Kessels. Auf persönliche Weisung des Landrats wurde dann jedoch nochmals geprüft, ob der Kessel im Kreisgebiet verwandt werden könne. Am 15.10.1945 holte die Beklagte auf Veranlassung des Kreises Harburg den Kessel mit einem Lastwagen ab. Hiervon wußte der Kreis Land Hadeln zunächst nichts.

Die Beklagte stellte sodann fest, dass sämtliche Armaturen zum Kessel fehlten. Sie selbst und auch der Kreis Harburg wandten sich deshalb an den Kreis Land Hadeln. Dieser erfuhr dann aus einem Schreiben der Beklagten vom 23.9. 1946, dass sie den Kessel bereits abgeholt hatte. Die Nachforschungen nach den Armaturen ergaben, dass diese vermutlich entwendet waren.

Am 8.Dezember 1945 hatte der Kreis Land Hadeln die Rechnung der Firma Harburg für den Kessel erhalten.

Der Rechnungsbetrag lautete auf 7.800.- RM. Der Kreis Land Hadeln zahlte den Rechnungsbetrag.

Am 11.Juli 1947 forderte der Kreis Land Hadeln den Kreis Harburg auf, den Preis von 7.800.- RM für den " an den dortigen Kreis abgegebenen Dampfkessel zu bezahlen." Der Kreis Harburg erwiderte darauf unter dem 14.8.1947, der Kessel habe nur teilweise übernommen werden können, weil die Armaturen gefehlt hätten. Der Wert des Kessels ohne Armaturen sei von Herren der

Lieferfirma auf höchstens 4.000.- RM geschätzt worden. Der Kreis Harburg sei nur bereit, diesen Betrag zu zahlen. Daraufhin fragte der Kreis Land Hadeln sowohl bei dem Herstellerwerk, als auch bei der Firma Ha[REDACTED] nach dem Wert der Armaturen an. Während das Herstellerwerk den Wert mit etwa 2.000.- RM bezifferte, gab die Firma Ha[REDACTED] unter dem 16.10.1947 einen Wert von 400.- RM und unter dem 9.12.1947 einen Wert von 1.400.- RM an.

Darauf bemühte sich der Kreis Land Hadeln, einen Käufer zu finden, der bereit wäre, für den Kessel ohne Armaturen den vollen Preis von 7.800.- RM zuzüglich der bisher aufgewandten Unkosten zu zahlen. Sodann verhandelte der Kreis Land Hadeln weiter mit dem Kreis Harburg über den von Harburg zu zahlenden Betrag. Im Zuge dieser Verhandlungen erfolgte am 1.12.1947 ein Ferngespräch zwischen dem Angestellten He[REDACTED] des Kreises Land Hadeln und dem Sachbearbeiter Au[REDACTED] des Kreises Harburg. Au[REDACTED] erklärte für den Kreis Harburg, dass dieser nicht bereit sei, mehr als 4.000.- RM zu zahlen, da dem Kreis ein anderer Kessel zur Verfügung stehe. He[REDACTED] entgegnete darauf, daß der Kreis Land Hadeln unter diesen Umständen den Kessel zurücknehmen müsse, da ein Verlust von 3.800.- RM untragbar sei. Au[REDACTED] erwiderte, das könne er verstehen, er habe nichts dagegen einzuwenden. Eine Stunde nach diesem Ferngespräch traf ein Schreiben des Kreises Harburg vom 25.11.1947 bei dem Kreis Land Hadeln ein. Dieses Schreiben besagte, dass die Beklagte einen anderen Dampfkessel an der Hand habe, den

53

sie kaufen müsse, falls der Kreis Land Hadeln sich nicht zu einem Verkauf des von ihm abgegebenen Kessels zum Preis von 4.000.- RM entschliessen könne.

He [REDACTED] sagte nunmehr der Klägerin den Kessel fest zu. Am 3.12.1947 fuhr er mit dem Inhaber der Klägerin nach S [REDACTED], um den Kessel zu besichtigen. Anlässlich dieser Besichtigung erklärte der Inhaber der Beklagten, dass er den Kessel nicht herausgebe. Mit Schreiben vom 3.12.1947 teilte der Kreis Harburg dem Kreis Land Hadeln mit, dass die Beklagte nun bereit sei, den Preis von 7.500.- RM zu zahlen und bat, den Kessel doch zu diesem Preis an den Kreis Harburg abzutreten. Am 23.12.1947 schloss der Kreis Land Hadeln mit der Klägerin einen schriftlichen Vertrag des Inhalts, dass der streitige Kessel der Klägerin zum Preise von 7.800.- RM überlassen werde. Die Beklagte verweigerte auch künftig die Herausgabe. Am 19.10. 1948 trat der Kreis Land Hadeln der Klägerin seine Rechte hinsichtlich des Kessels durch folgende schriftliche Erklärung ab:

"Landkreis Land Hadeln
- Abt. 4 d -

Otterndorf, den 19. Okt.

Abtretungs-Erklärung.

Hierdurch tritt der Landkreis Land Hadeln der Firma V [REDACTED] in C [REDACTED] seine sämtlichen Rechte ab, die ihm gegen den Landkreis Harburg und den Besitzer der Tierkörperverwertungsanstalt in S [REDACTED], Wilhelm K [REDACTED], auf Herausgabe des Dampfkessels Nr. 9128 zustehen, einschliesslich damit zusammenhängender anderer Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis des Landkreises Land Hadeln zu den Genannten ergeben. Die Abtretung erfolgt in Erfüllung des am 23.12.1947 geschlossenen Vertrages.

Der Landrat
(Unterschrift)".

Im Januar 1949 hat die Beklagte den Kessel in ihren Abdeckereibetrieb eingebaut.

Die Klägerin, der der Kreis Land Hadeln als Streithelfer beigetreten ist, hat beantragt, die Beklagte zur Herausgabe des Kessels an sie, hilfsweise zur Zahlung von 7.600.- DM nebst 5 % Zinsen seit dem Tag der Zustellung dieses Antrages zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat die dagegen eingelegte Berufung der Klägerin und des Streithelfers zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Streithelfers, mit der er die ursprünglichen Anträge der Klägerin weiterverfolgt. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Nach den von dem Berufungsgericht auf Grund des Verhandlungsergebnisses getroffenen Feststellungen hat der Kreis Land Hadeln 1944 im eigenen Namen und auf eigene Rechnung den hier streitigen Dampfkessel von der Firma Ha[REDACTED] gekauft. Der Kaufvertrag ist nicht wieder aufgehoben worden, sondern von dem Kreis Land Hadeln durch Zahlung des Kaufpreises erfüllt worden. Dagegen ist der Kreis Land Hadeln nicht Eigentümer des Kessels geworden. Die Firma Ha[REDACTED] hatte ihn aber ermächtigt, über ihr Eigentum an dem Kessel zu verfügen.

Auch zwischen dem Kreis Land Hadeln und dem Kreis Harburg ist ein Vertrag über den Kauf des Kessels zu-

stande gekommen. Nach diesem Vertrag sollte der Kreis Land Hadeln den Kessel an die Beklagte übereignen. Als Entgelt sollte der von der Firma Ha [REDACTED] in Rechnung gestellte Betrag zuzüglich der Unkosten des Kreises Land Hadeln gezahlt werden.

Ebenso ist ein Kaufvertrag über den streitigen Kessel zwischen dem Kreis Harburg und der Beklagten geschlossen worden. In Erfüllung dieser Verträge hat die Beklagte das Eigentum an dem Kessel erlangt. Die Einigung über den Eigentumsübergang hat das Berufungsgesicht darin erblickt, dass der Kreis Land Hadeln Kenntnis davon erhielt, dass der Kessel von der Beklagten abgeholt war, diesen Abtransport nachträglich gebilligt und sein Einverständnis auch der Beklagten und dem Kreis Harburg gegenüber zum Ausdruck gebracht hat.

Im Verlaufe der Verhandlungen über die Begleichung der Forderung des Kreises Land Hadeln aus dem Vertrag mit dem Kreis Harburg ist dann der zwischen den Kreisen bestehende Vertrag im gegenseitigen Einverständnis beider Vertragsteile aufgehoben worden. Der Kreis Harburg war dabei aber nicht berechtigt, auch für den Beklagten verbindliche Erklärungen über die Verpflichtung zur Herausgabe des Kessels abzugeben.

Die von der Revision gegen diese Feststellungen gerichteten Angriffe sind unbegründet.

Auf die Ausführungen der Revision, dass der Kreis Land Hadeln das Eigentum an dem Kessel von der Firma Ha [REDACTED] erworben habe, braucht schon deswegen nicht näher eingegangen zu werden, weil es darauf für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht ankommt. Soweit

es sich darum handelt, ob die Beklagte Eigentümerin des Kessels geworden ist, ist es unerheblich, ob der Kreis Land Hadeln vorher Eigentümer gewesen ist. Nach den Ausführungen des angefochtenen Urteils ist die Beklagte Eigentümerin geworden, weil der Kreis Land Hadeln ermächtigt war, über das Eigentum der Firma Ha-
[redacted] zu verfügen. Wäre der Kreis Land Hadeln selbst Eigentümer des Kessels gewesen, wie die Revision ausführt, dann hätte der Kreis Land Hadeln über sein Eigentum an diesem Kessel verfügt. Der Eigentumserwerb der Beklagten wäre dann in derselben Weise eingetreten.

Die Angriffe der Revision, dass die Beklagte überhaupt kein Eigentum an dem Kessel erworben habe, sind gleichfalls nicht gerechtfertigt. Die Ausführungen der Revision, dass der Kreis Land Hadeln das Eigentum nur bedingt durch den Kaufvertrag habe übertragen wollen, finden in dem Vorbringen der Parteien in der Tatsacheninstanz keine Stütze. Dieses Vorbringen liess nur den auch vom Berufungsgericht gezogenen Schluß zu, daß der Kreis das Eigentum unbedingt in Erfüllung des zwischen ihm und dem Kreis Harburg geschlossenen Vertrages übertragen wollte. Diese Feststellung des Berufungsgerichts ist umsomehr berechtigt, als in dem Zeitpunkt, als der Eigentumsübergang erfolgte, noch nicht damit gerechnet werden konnte, dass der Vertrag zwischen den Kreisen demnächst wieder aufgehoben würde. Ebenso bietet das Vorbringen der Parteien in den Tatsacheninstanzen keinen Anhalt für die Behauptung der Revision, die Beklagte habe den Kessel nur mit vollen Armaturen zu Eigentum übernehmen wollen. Daraus, daß die Beklagte nicht den vollen, von dem Kreis Land Hadeln

57

geforderten Preis zahlen wollte, konnte das Berufungsgericht den Schluß ziehen, dass sie auf jeden Fall das Eigentum an dem Kessel erwerben wollte, sich aber ihre Rechte, den Kaufpreis zu mindern, vorbehielt.

Das Berufungsgericht hat mit seiner Feststellung, dass der Kreis Harburg sich verpflichtet habe, als Preis für den Dampfkessel den Betrag zu zahlen, der von der Lieferfirma in Rechnung gestellt wurde, zuzüglich der Unkosten des Kreises Land Hadeln, nicht gegen § 286 ZPO verstossen. Mit ihren Ausführungen, die Beklagte habe keine dahingehenden Behauptungen aufgestellt, irrt die Revision. Die Behauptung ist in dem Schriftsatz der Beklagten vom 19.6.1950 S 2 als Erwiderung auf die gegenteilige Behauptung der Klägerin enthalten. Das Gegenteil kann auch nicht aus dem von der Revision angeführten Schriftsatz der Beklagten vom 7.3.1949 S 3 ff entnommen werden. Die dort enthaltenen Ausführungen der Beklagten beziehen sich nur auf die Verhandlungen wegen der Minderung des an sich vereinbarten Kaufpreises mit Rücksicht auf das Fehlen der Armaturen. Aus diesem Grunde kann auch keine Rede davon sein, dass das Berufungsgericht die im Jahre 1947 zwischen den Kreisen gepflogenen Verhandlungen der Vorschrift des § 286 ZPO zuwider unberücksichtigt gelassen habe. Auch diese Verhandlungen bezogen sich nur auf die Minderung des schon lange vorher vereinbarten Kaufpreises. Die Ausführungen des angefochtenen Urteils, es könne unbedenklich unterstellt werden, der Kreis Harburg habe den Preis bezahlen sollen und wollen, den die Firma Ha [REDACTED] von dem Kreis

Land Hadeln zu fordern berechtigt gewesen sei, und dass er sich ausserdem verpflichtet habe, die bisher entstandenen Unkosten des Kreises Land Hadeln zu tragen, ist keine reine Unterstellung, die allerdings prozessual unzulässig wäre. Sie gründet sich vielmehr erkennbar auf die oben angeführten Behauptungen der Beklagten, die das Berufungsgericht auf Grund des Verhandlungsergebnisses für zutreffend erachtet hat. Das Berufungsgericht hat insoweit nur eine zu Mißverständnissen Anlaß gebende Formulierung seiner Überlegungen gewählt. Ein Dissens liegt auch nicht deswegen vor, weil, wie die Revision allenfalls einräumen will, der Kreis Land Hadeln nur gewillt gewesen sei, den Kessel in dem Zustand, wie er sich damals befand, für den erwähnten Preis zu veräußern. Das Berufungsgericht ist, wie die Gründe des angefochtenen Urteils ergeben, davon ausgegangen, dass der Kreis Land Hadeln nur die Kosten erstattet haben wollte, die dadurch entstanden waren, dass der Kessel zunächst an ihn gesandt worden war. Etwas anderes hatte die Klägerin auch nicht behauptet. Sie könnte eine andere Behauptung auch nicht aufstellen. Denn der Kreis Land Hadeln hatte in einem Schreiben vom 25.1.1945 ausdrücklich bemerkt, dass er die bisher durch die Lieferung entstandenen Unkosten erstattet haben möchte. Diese Kosten hatte er im einzelnen näher angegeben. Irgendwelche weiteren Vorbehalte hatte er in dem Schreiben, das vom Berufungsgericht zutreffend als Angebot für den Vertragsschluß angesehen worden ist, nicht gemacht. Bei dieser Sachlage konnte das Berufungsgericht nur zu dem Schluß gelangen, dass der geforderte Preis das Ent-

gelt für den Kessel nebst Zubehör sein sollte.

Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, dass nach § 242 BGB infolge Fehlens der Armaturen die Geschäftsgrundlage für den zwischen den Kreisen geschlossenen Vertrag gefehlt habe. Dass tatsächlich das Vorhandensein der Armaturen eine Geschäftsgrundlage gewesen ist, kann dem Vorbringen der Parteien nicht entnommen werden. Es ist nichts dafür dargetan, dass der Kreis Land Hadeln den Vertrag mit dem Kreis Harburg nicht geschlossen hätte, wenn er gewußt hätte, dass die Armaturen fehlten und der Kreis Harburg deswegen das Verlangen nach Minderung stellen würde und dass auch der Kreis Harburg eine dahingehende Absicht seines Vertragsgegners erkannt hätte. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der Verkäufer sich überhaupt in einem solchen Falle, nachdem der Vertrag von ihm erfüllt ist, auf das Fehlen der Geschäftsgrundlage berufen kann.

Allerdings mag der Kreis Land Hadeln sich in einem Irrtum im Sinne des § 119 Abs 2 BGB befunden haben. Er hat aber den Vertrag nicht deswegen angefochten. Auch die Revision beruft sich nicht darauf. Es kann demnach dahingestellt bleiben, ob die Rechtslage eine andere gewesen wäre, wenn der Kreis Land Hadeln den Vertrag angefochten hätte.

Mit den Ausführungen, die sich gegen die Feststellung richten, der Kreis Harburg habe mit der Beklagten einen Vertrag über den streitigen Kessel geschlossen, kann die Revision keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass für diesen Ver-

trag als Entgelt der Preis zugrunde gelegt worden sei, den die Lieferfirma berechnet habe. Danach hatte allerdings der Kreis Harburg die Unkosten, deren Erstattung er dem Kreis Land Hadeln zugesagt hatte, selbst zu tragen. Diese Feststellung verstößt aber nicht gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze, sodass sie von der Revision erfolgreich angegriffen werden könnte. Der Kreis Harburg hatte selbst ein Interesse daran, dass die Beklagte den Kessel erwarb. Er konnte daher durchaus gewillt gewesen sein, zum Wohle der Allgemeinheit und um seine ihm obliegenden öffentlichen Aufgaben zu erfüllen, diesen verhältnismässig geringen Betrag selbst zu tragen. Es ist aber auch möglich, daß die Vertreter des Kreises Harburg bei ihren Verhandlungen mit der Beklagten nicht daran gedacht hatten, dass der Kreis sich gegenüber dem Kreis Land Hadeln verpflichtet hatte, die Unkosten zu tragen. Auch dieser Umstand kann Anlass gewesen sein, dass bei den Verhandlungen mit der Beklagten nur der von der Lieferfirma in Rechnung gestellte Betrag als Entgelt vereinbart wurde. Die Revision kann sich für ihren Standpunkt auch nicht darauf berufen, dass die Beklagte in dem Schriftsatz vom 7.3.1949 vorgetragen habe, sie habe wiederholt auf Aufgabe des genauen Preises gedrängt. Daraus folgt nicht, dass die Beklagte behaupten will, eine Einigung über den Preis sei nicht erzielt worden. Eine Einigung über den Kaufpreis kann nicht erst dann angenommen werden, wenn dieser Preis für die Vertragsschliessenden auch ziffernmässig bekannt ist. Die Einigung kann, wie hier, auch dahingehen, dass als

Preis der Betrag vereinbart wird, den ein dritter Vorlieferant in Rechnung stellt. Die Höhe dieses Betrages war aber der Beklagten nicht bekannt, deswegen konnte sie, obwohl eine Einigung über den zu zahlenden Preis zustande gekommen war, doch auf die Aufgabe des genauen Preises drängen.

Die Ausführungen der Revision, dass die Vereinbarungen zwischen dem Kreis Harburg und der Beklagten dahin gegangen seien, dass jener der Beklagten seine Rechte gegenüber dem Kreis Land Hadeln habe gegen die Übernahme der Verpflichtungen abtreten wollen, die der Kreis Harburg dem Kreis Land Hadeln gegenüber eingegangen war, beruhen auf tatrichterlichen Erwägungen, deren Nachprüfung dem Revisionsgericht versagt ist. Auch der Umstand, dass der Kreis Land Hadeln das Eigentum an dem Kessel unmittelbar an die Beklagte übertragen sollte, nötigt nicht zu der Annahme, dass ein Kaufvertrag zwischen dem Kreis Land Hadeln und der Beklagten zustande gekommen sei. Der Kreis Harburg konnte durchaus vertraglich eine dahingehende Verpflichtung des Kreises Land Hadeln begründen, um damit einen Kaufvertrag, den er mit der Beklagten geschlossen hatte oder schliessen wollte, zu erfüllen. Wenn die Revision in diesem Zusammenhang auf das Schreiben des Kreises Harburg an den Kreis Land Hadeln vom 3.12.1947 verweist, so zieht sie daraus gleichfalls Schlüsse, die allein dem Tatrichter vorbehalten sind. Dieser hat aber auf Grund des gesamten Verhandlungsergebnisses gegenteilige Folgerungen gezogen. Dass das Berufungsgericht dabei das erwähnte Schreiben unberücksichtigt

gelassen hat, kann dem angefochtenen Urteil nicht entnommen werden. Das Berufungsgericht hat sich in dem Tatbestand des Urteils ausdrücklich auf den Inhalt der den Schriftwechsel enthaltenden Akten bezogen und darüber hinaus dieses Schreiben auf S 7 des Tatbestandes inhaltlich wiedergegeben.

Das Berufungsgericht hat entgegen der Ansicht der Revision auch geprüft, ob der Kreis Harburg nur namens der Beklagten habe handeln wollen. Auf S 18 f des angefochtenen Urteils hat es ausgeführt, dass der Kreis Harburg nur als Vertreter der Beklagten handeln wollte, könne aus dem Sachverhalt nicht entnommen werden. In dem Schriftwechsel sei das an keiner Stelle zum Ausdruck gebracht. Die von der Revision gezogenen gegenteiligen Schlußfolgerungen beruhen gleichfalls auf rein tatrichterlichen Erwägungen, die mit der Revision nicht geltend gemacht werden können.

Nach dem somit frei von Rechtsirrtum festgestellten Sachverhalt hat das Berufungsgericht die Klage mit Recht abgewiesen. Einen Anspruch aus § 985 ff kann die Klägerin nicht geltend machen, da die Beklagte Eigentümerin des Kessels geworden ist und die Klägerin das Eigentum an dem Kessel nicht erlangt hat. Sie konnte das Eigentum nicht nach §§ 929, 931 BGB erlangen. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob der Kreis Land Hadeln vor der Beklagten Eigentümer des Kessels gewesen ist, wie es die Revision annimmt, oder ob in diesem Zeitpunkt das Eigentum noch der Firma He [REDACTED] zustand. Zu der Zeit, als der Kreis Land Hadeln der Klägerin seine Ansprüche auf Herausgabe des Kessels gegen die

53

Beklagte abtrat, standen weder ihm noch der Firma Ha [REDACTED] solche Ansprüche gegen die Beklagte zu, die nach § 931 BGB die für den Eigentumserwerb erforderliche Übergabe ersetzen konnten. Ein gutgläubiger Erwerb des Eigentums durch die Klägerin war gleichfalls nicht möglich, da die Voraussetzungen des § 934 BGB nicht gegeben sind. Der Kreis Land Hadeln war nicht mittelbarer Besitzer des Kessels und die Klägerin hat niemals den Besitz an dem Kessel erlangt.

Die Klägerin kann ihre Klage auch nicht auf die Vorschriften der §§ 812 ff BGB stützen. Bereicherungsansprüche hinsichtlich des Kessels, die der Kreis Land Hadeln an die Klägerin abtreten konnte, standen ihm, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht zu. Die Beklagte ist um das Eigentum an dem Kessel nicht auf Kosten des Kreises Land Hadeln ungerechtfertigt bereichert. Sie hat zwar das Eigentum durch eine Verfügung des Kreises Land Hadeln erlangt. Der Rechtsgrund für den Erwerb ihres Eigentums sind aber nicht die wieder aufgehobenen vertraglichen Beziehungen zwischen den beiden Kreisen, sondern ihr Vertrag mit dem Kreis Harburg. Der Kreis Land Hadeln könnte daher seine Leistungen an die Beklagte nur dann zurückfordern, wenn auch dieser Rechtsgrund entfallen wäre. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kreis Harburg und der Beklagten ist indes nicht aufgehoben worden. Auch aus §§ 334, 813 BGB folgt nicht, dass der Kreis Land Hadeln die Herausgabe des Kessels von der Beklagten fordern kann. Als die Leistung an die Beklagte erbracht wurde, bestand das Vertragsverhältnis

zwischen den Kreisen (das Deckungsverhältnis) noch. Erst nachdem die Leistung erbracht und damit auch das Vertragsverhältnis zwischen dem Kreis Harburg und der Beklagten (Valutaverhältnis) von Seiten des Kreises Harburg erfüllt worden war, ist das Deckungsverhältnis durch Vereinbarung der Kreise aufgehoben worden. Durch diese Vereinbarung kann die Rechtsstellung der Beklagten nicht berührt worden sein. Es kann dahingestellt bleiben, ob für die Beklagte durch den Vertrag zwischen den Kreisen ein unentziehbares Recht auf die Übereignung des Kessels begründet worden war. Wäre das der Fall gewesen, dann hätten die Kreise überhaupt nicht ohne Zustimmung der Beklagten ihre Vereinbarung aufheben können, da sie damit in das von dem Dritten erworbene unentziehbare Recht eingegriffen hätten (BGB RGR § 335 Anm 1, Staudinger 9. Aufl § 334 A II 1 b, bb § 246). Hatte aber die Beklagte kein unentziehbares Recht erworben, so gilt im Ergebnis dasselbe, wenn die Leistung an sie erbracht ist. In dem Augenblick, wo die Leistung erbracht wurde, ging das Recht, das die Beklagte aus dem Vertrag zwischen den Kreisen erworben hatte, durch Erfüllung unter. Der durch die Leistung eingetretene Rechtserwerb hat aber seinen Rechtsgrund für die Beklagte nicht mehr in dem Vertragsverhältnis zwischen den Kreisen, sondern in ihrem Vertrag mit dem Kreis Harburg. Allerdings hätte der Kreis Land Hadeln möglicherweise seinen Vertrag mit dem Kreis Harburg nach § 119 Abs 2 BGB anfechten können. Hätte er angefochten, bevor er seine Leistung an die Beklagte erbracht hatte, dann hätte er diese Einwendung auch

der Beklagten nach § 334 BGB entgegenhalten können. Der Kreis Land Hadeln hat aber seinen Vertrag mit dem Kreis Harburg weder bevor noch nachdem er seine Leistung an die Beklagte bewirkt hatte angefochten. Eine Anfechtung nach Bewirkung der Leistung könnte auch nicht dazu führen, dass der Kreis Land Hadeln Bereicherungsansprüche gegen die Beklagte geltend machen könnte, weil die Leistung an die Beklagte für das Valutaverhältnis schon abschliessende Wirkung hatte und der Kreis Land Hadeln in das Valutaverhältnis nicht eingreifen kann. (Vgl. Planck 4. Aufl. § 334 Anm 1 b). Die Entscheidung RG JW 15, 652, auf die die Revision sich beruft, betrifft einen in wesentlichen Punkten anders gelagerten Fall und steht mit der hier vertretenen Rechtsansicht nicht in Widerspruch.

Somit mußte die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Lersch

Dr. Hartz

Johannsen

Dr. v. Werner

Scheffler